



## Kinder- und Jugendschutz

# Das erweiterte Führungszeugnis

### Kinder- und Jugendschutz im Berliner Fußball-Verband

Der Berliner Fußball-Verband empfiehlt laut § 5, Pkt. 7 der Jugendordnung allen Mitgliedsvereinen im besonderen Maße, dass alle volljährigen Personen, die bei ihrem ehrenamtlichen Engagement mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

### Wie beantrage ich das erweiterte Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis wird beim Bürgeramt des Wohnsitzes beantragt. Der Antrag muss persönlich gestellt werden und es werden die Ausweisdaten abgefragt. Die Bearbeitungszeit dauert je nach Behörde ein bis zwei Wochen.

### Gebühren

Die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses ist für ehrenamtlich Tätige kostenlos. Von der grundsätzlichen Gebühr von 13 € wird abgesehen, wenn ein „besonderer Verwendungszweck“ vorliegt. Dies ist der Fall, wenn das Führungszeugnis für das Ausüben einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung oder für eine vergleichbare Tätigkeit, die im öffentlichen Interesse liegt, benötigt wird. Einen Musterantrag und weitere Informationen finden Sie unter:

[www.hier-endet-das-spiel.de](http://www.hier-endet-das-spiel.de)

Partner des Berliner Fußball-Verbandes e. V.:





## Kinder- und Jugendschutz

# Das erweiterte Führungszeugnis

### Was steht im erweiterten Führungszeugnis?

Das Führungszeugnis gibt Auskunft über bestimmte, aber nicht alle Straftaten einer Person. Aufgeführt sind lediglich die betreffenden Paragraphen zu den Straftaten. Im erweiterten Führungszeugnis stehen, anders als im normalen Führungszeugnis, auch Verurteilungen von Geldstrafen von weniger als 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen oder Strafarrrest von weniger als drei Monaten, sofern es sich um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (nach §§ 174 StGB) handelt. Hier eine Auflistung der betreffenden Paragraphen:

- §174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (Personen, die zur Erziehung, Ausbildung, Betreuung anvertraut sind.)
- §176 Sexueller Missbrauch von Kindern unter 14 Jahren
- §177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- §180 Förderung sexueller Handlungen an Minderjährigen
- §182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Nach Ablauf einer bestimmten Frist werden im Zentralregister eingetragene Verurteilungen grundsätzlich nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen. Die Dauer der Fristen sind in §§ 34 ff. BZRG nachzulesen. In besonderen Fällen kann eine Nichtaufnahme einer Verurteilung in ein Führungszeugnis angeordnet werden. Die Nichtaufnahme hat zur Folge, dass sich die verurteilte Person als „unbestraft“ bezeichnen darf und die Verurteilung nicht zu offenbaren braucht. Eine vorzeitige Nichtaufnahme einer Eintragung in das Führungszeugnis ist nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht zu ziehen.

Partner des Berliner Fußball-Verbandes e. V.:

